



Vervielfältigt mit Genehmigung
des Kreises Heinsberg

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. V/1 "Buscherhof" im Stadtteil Erkelenz-Mitte wurde im Jahre 1978 aufgestellt. Für die darin enthaltenen Festsetzungen, insbesondere der für die überbaubaren Grundstücksflächen, war ein Bauordnungskonzept die Grundlage, das dann leider nur unvollständig realisiert wurde. Die Folge davon ist, daß die festgesetzten Baugrenzen eine nur geringe bauliche Ausnutzung der relativ großen Grundstücke zulassen.

Vor allem das Grundstück Flur 6, Nr. 818, auf dem das östliche Kopfgebäude der Hauszeile auf der Nordseite der Allensteiner Straße steht, kann nach den Festsetzungen nur minimal bebaut werden. Es ist mit 1075 qm das größte Grundstück auf dieser Straßenseite, von denen nur 96 qm bebaut werden können.

Die mit der vorliegenden Änderung verfolgte Absicht ist, die überbaubare Grundstücksfläche auf diesem Grundstück zu erweitern, um das bestehende Mißverhältnis zwischen Grundstücksgröße und überbaubarer Grundstücksfläche etwas zu verringern.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt. Der Stadt werden aus dieser Änderung keine Kosten entstehen. Die Eigentümer der betroffenen und der benachbarten Grundstücke sind mit der Änderung einverstanden.

Wegen der Geringfügigkeit der Änderung wird das Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches, d.h. vereinfacht durchgeführt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen

- WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 8 GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- █ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHS DIESER ÄNDERUNG

STADT ERKELENZ

Az.: 61 26 01 05/1(2)

2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. V/1 „Buscherhof“ Stadtbezirk Erkelenz-Mitte

Ausfertigung

Die Eigentümer der von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundstücke wurden am 18.10.1990 schriftlich gebeten, zur Absicht der Stadt Erkelenz, den Bebauungsplan Nr. V/1 im vereinfachten Verfahren zu ändern, Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den 02.01.1991

Der Stadtdirektor
i. V.

gez. E. Schmann

Techn. Beigeordneter

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am
angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom

Az.: Köln, den
DER BÜRGERMEISTER
Im Auftrag

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde
gemäß § 12 des Baugesetzbuches im Amtsblatt
Nr. der Stadt Erkelenz vom
öffentlich bekanntgemacht.

Damit ist die
Bebauungsplan-Nr.
als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Erkelenz, den

Der Stadtdirektor
i. V.

gez. E. Schmann

Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 19.12.1990 gemäß § 13 des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. V/1 zu ändern.

Diese Änderung erhielt die Bezeichnung 2. (vereinfachte) Änderung.
Der Änderungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 30 der Stadt Erkelenz vom 21.12.1990 öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den 02.01.1991

gez. Stein gez. Jansen gez. Clemens gez. Fabry

Die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. V/1 ist gemäß § 13 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 19.12.1990 als Satzung beschlossen worden. Als Satzung beschlossen wurden gleichzeitig die Festsetzungen, die gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Bestandteil dieser Änderung sind.

Erkelenz, den 02.01.1991

gez. Stein gez. Jansen gez. Clemens gez. Fabry

Der Beschluss des Rates als Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 30 der Stadt Erkelenz vom 21.12.1990 öffentlich bekanntgemacht.

Damit ist die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. V/1 „Buscherhof“ am 22.12.1990 rechtsverbindlich geworden.

Erkelenz, den 02.01.1991

Der Stadtdirektor
i. V.

gez. E. Schmann

Techn. Beigeordneter

Rechtsbasis:

Baugesetzbuch vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauabstandsverordnung)
in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).
§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung)
in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419)
geändert am 21.06.1988 (GV. NW. S. 319).